

## Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel

1. Am 28. September 2025 findet die Stichwahl des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Sprockhövel ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2025 bis 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Haßlinghausen, Rathausplatz 8, im Konferenzraum und im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel zusammen. Ab 16 Uhr werden die verschlossenen blauen Stimmzettelumschläge an die einzelnen Wahlvorstände in den Wahlbezirken zur Auszählung übergeben.

3. Jede\*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler\*innen haben die Wahlbenachrichtigung und/oder ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigungen werden bei der Stichwahl im Wahllokal einbehalten.

Gewählt wird mit amtlichen blauen Stimmzetteln, welche im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede\*r Wähler\*in hat **eine Stimme**.

Die Wähler\*innen geben ihre Stimme in der Weise ab, indem sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wähler\*innen in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch

a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis

16.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede\*r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sprockhövel, 22. September 2025

Stadt Sprockhövel  
Der Wahlleiter

gez. Tollnick